

- 3.2.3 Sicherung der Vorflut und Hochwasserschutz  
Die Vorschriften für Sammelbecken unter Ziff. 3.1.3 sind sinngemäß anzuwendend.
- 3.2.4 Entnahmeeinrichtungen, Spülstrandbreite  
Die Abführung des Klarwassers erfolgt durch Mönche in der unter Ziff. 3.1.4.1.1 beschriebenen Weise.  
Für die Bemessung ist Ziff. 3.1.4.2 zugrunde zu legen. Die Größe des erforderlichen Hochwasserschutzraumes und damit die Mindestbreite des Spülstrandes wird von der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion festgelegt.
- 3.2.5 Schutz des Grund- und Oberflächenwassers  
Die Vorschriften für Sammelbecken unter Ziff. 3.1.5 sind sinngemäß anzuwenden. Die ordnungsgemäße Entwässerung des Dammes muß jedoch gewährleistet sein.
- 3.2.6 Bau-, Betriebs- und Bauwerkskontrolle
- 3.2.6.1 Art und Umfang der während des Spülbetriebes vom Rechtsträger durchzuführenden Bau- und Betriebskontrollen sind in der Baugenehmigung festzulegen. Bei Anlagen des Bergbaues ist eine Abstimmung mit der zuständigen Bergbehörde erforderlich.
- 3.2.6.2 Maßnahmen zur Bauwerkskontrolle durch den Rechtsträger werden im Abnahmeprotokoll festgelegt.
- 3.3 Auffang- und Ablagerungsbecken
- 3.3.1 Auffang- und Ablagerungsbecken unterscheiden sich von Sammel- und Spülbecken durch die im allgemeinen geringe Höhe der Abschlußbauwerke, durch eine aus Betriebsverhältnissen sich ergebende Technologie sowie dadurch, daß sie beräumt werden können.
- 3.3.2 Das Austreten der Sickerlinie an der luftseitigen Böschung ist durch bauliche Maßnahmen zu verhindern.
- 3.3.3 Die Abführung des Klarwassers kann über Wehre, Heber oder Mönche mit Entnahmeleitungen erfolgen.  
Die Entnahmeleitungen sind in Rohrgräben unter dem Umfassungsdamm hindurchzuführen. Sie sind in Schutzrohren mit Kragen zur Verlängerung des Sickerwassers zu verlegen.
- 3.3.4 Bei einem wasserdichten Umfassungsdamm hat über die Notwendigkeit des Einbaues von Kontrollpegeln in den Damm während der Projektierung die Staatliche Bauaufsicht der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion zu entscheiden.
- 3.3.5 Schutz des Grund- und Oberflächenwassers  
Die Vorschriften unter Ziff. 3.1.5 sind sinngemäß anzuwenden.
- 3.3.6 Bau-, Betriebs- und Bauwerkskontrolle  
Diese wird sinngemäß nach Ziff. 3.2.6 durchgeführt.
- 3.4 Spülhalden
- 3.4.1 Standort und Form der Spülhalde richten sich nach den örtlichen Verhältnissen.
- 3.4.2 Aufbau der Halden und Spülsystem
- 3.4.2.1 Vor Beginn der Spülung sind am Fuß der Halde ausreichend wasserdurchlässige Pionerdämme aus Fremdmaterial zu errichten, um das Spülgut zurückzuhalten. Ihre Höhe ist so zu bestimmen, daß das Absetzen des Spülgutes begonnen werden kann.
- 3.4.2.2 Das Verspülen der Rückstände muß grundsätzlich als Längseinspülung erfolgen, wenn dies für die Stabilität der Böschung erforderlich ist. Zur ausreichenden Entwässerung des Spülgutes gelten die entsprechenden Bestimmungen für Spülbecken.
- 3.4.2.3 Die sich aus dem Standsicherheitsnachweis ergebenden Böschungsneigungen müssen bis zur endgültigen Kronenhöhe beibehalten werden. Dies ist durch Lehren zu gewährleisten. Bei höheren Halden sind zur Erleichterung der Wartung und Pflege Bermen mit maximalem Höhenabstand von 10,0 m und einer Mindestbreite von 2,0 m anzuordnen.
- 3.4.2.4 Bei der Aufspülung der Halde über der Kronenhöhe der in Ziff. 3.4.2.1 genannten Pionerdämme sind Randdämme aus abgesetztem Spülgut fachgerecht aufzusetzen.
- 3.4.2.5 Der Schutz gegen Wind- und Wassererosionen ist bereits während des Betriebes entsprechend Ziff. 3.1.2.5 durchzuführen.
- 3.4.2.6 Standsicherheitsnachweis  
Eine Spülhalde ist statisch als eigenstabile Halde mit Böschungen aus kohäsionslosem Material zu betrachten. Der Pionerdamm hat keine stützende Wirkung und wird in den Standsicherheitsnachweis nicht mit einbezogen. Die Böschungen einer Spülhalde sind als stabil zu betrachten, wenn ihr Neigung nicht größer als der natürliche Böschungswinkel (trockenes Material) des in der Randzone zur Ablagerung kommenden Haldenmaterials ist. Zur Ermittlung der Standsicherheit der Halde sind die Spreizspannungen auf der Unterlage der Halde und die Grundbruchsicherheit nachzuweisen.
- 3.4.3 Sicherung der Vorflut und Hochwasserschutz  
Je nach Standort und Form der Halde ist die Abführung des Hochwassers durch Grundstollen oder Hanggräben zu gewährleisten.
- 3.4.4 Entnahmeeinrichtungen, Spülstrandbreite  
Die Ausführungen über Spülbecken unter Ziff. 3.2.4 sind sinngemäß anzuwenden.
- 3.4.5 Schutz des Grund- und Oberflächenwassers  
Die Vorschriften für Sammelbecken unter Ziff. 3.1.5 sind sinngemäß anzuwenden. Die ordnungsgemäße Entwässerung der Haldenböschungen muß gewährleistet bleiben.